

# Handreichung zur Durchführung externer Studienabschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten) Information für Studierende und Unternehmen

## 1 Vorbemerkung

Dieses Dokument dient der Orientierung für Studierende und Unternehmen in der Vorbereitung und Durchführung von Studienabschlussarbeiten. Die hier ausgesprochenen Empfehlungen und Hinweise lehnen sich eng an die Beschlüsse des Fakultätentages Elektrotechnik und Informationstechnik (FTEI) [1] und die Empfehlungen des Deutschen Hochschulverbands [2] an.

Die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit von Industrie und den Lehrstühlen/Instituten des Departments Elektrotechnik und Informatik (ETI) der Universität Siegen ist wichtig für die erfolgreiche praxisbezogene Forschung, die Ausbildung der Studierenden und den Wissenstransfer. In der Regel werden Studienabschlussarbeiten an der Universität durchgeführt, können aber auch, z.B. im Rahmen von Kooperationsvorhaben, mit bzw. bei Unternehmen stattfinden, z.B. wenn der Zugang zu spezieller Infrastruktur notwendig ist.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von externen Studien- und Studienabschlussarbeiten sind allerdings bestimmte Randbedingungen und Abläufe einzuhalten. Insbesondere ist es in aller Regel nicht zielführend, wenn Themen- oder andere Vereinbarungen zwischen Firmen und Studierenden getroffen werden, in der Erwartung, dass sich Professor:innen zur Betreuung finden werden. Daher werden hier einige Grundsätze formuliert, um externe Studienabschlussarbeiten im industriellen Umfeld mit den hoheitlichen Aufgaben der universitären Lehre in Einklang zu bringen.

Diese Handreichung gilt dabei vom Grundsatz her auch für duale Studierende, wobei hier durch den Kooperationsvertrag zwischen Universität, Unternehmen und Studierenden einige Teile dieses Dokuments automatisch erfüllt sind. Besonderes Augenmerk ist jedoch auf die Erarbeitung des Themas der Studienabschlussarbeit unter Berücksichtigung der formalen Anforderungen hinsichtlich der Wissenschaftlichkeit zu legen.

## 2 Grundsätze

### 2.1 Bezug zur Prüfungsordnung

„Studienabschlussarbeiten sind Prüfungsleistungen, deren Durchführung in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt sind“ [1]. Im konkreten Fall gelten vor allem folgende Grundsätze der (Rahmen-) Prüfungsordnungen des Departments ETI.

- Studienabschlussarbeiten werden von den Hochschullehrer:innen vergeben, die Gutachter:innen einer Studienabschlussarbeiten werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- Die Studierenden haben keinen rechtlicher Anspruch auf Betreuung von Arbeiten, die ihnen von Firmen oder sonstigen Instituten außerhalb der eigenen Universität angeboten werden.
- Es besteht kein Anrecht auf die Betreuung einer spezifischen Studienabschlussarbeit bzw. eines bestimmten Studienabschlussarbeitsthemas.
- Die Beurteilung der Studienabschlussarbeit obliegt der/dem betreuenden Professor/in, sowie einem Zweitgutachter, der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Der Zweitgutachter ist in der Regel ebenfalls ein Angehöriger der Universität. In Ausnahmefällen, z.B. bei langfristigen Kooperationen, kann ggf. auch die Betreuungsperson im externen Unternehmen als Zweitgutachter bestellt werden.
- Etwaig abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarungen müssen einen ausreichenden Zugang der betreuenden Hochschullehrer:innen und der/dem Zweitgutachter/in zu relevanten Informationen und Ergebnissen ermöglichen, so dass eine ungehinderte Betreuung und Bewertung der Arbeit sichergestellt, sowie eine hochschulöffentliche Vorstellung der Arbeit möglich ist. Zudem

darf es keine Einschränkung hinsichtlich der Sicherstellung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studienabschlussarbeit geben (z.B. Einschränkungen in der Nutzung von Antiplagiatssoftware).

Die Durchführung von Abschlussarbeiten sind im Detail geregelt in (Stand Mai 2023):

- §36 „Einheitliche Regelungen für Prüfungen in den Studiengängen des Departments Elektrotechnik und Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen“
- §14 „Rahmenprüfungsordnung für das Bachelorstudium (bzw. Masterstudium) an der Universität Siegen“
- §11 „Fachprüfungsordnung für das Fach Elektrotechnik (bzw. Informatik) im Bachelorstudium (bzw. Masterstudium) an der Universität Siegen“

Die Prüfungsordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung über die Webseiten des Prüfungsamts [Elektrotechnik](#) bzw. [Informatik](#) verfügbar.

## 2.2 Planung der Studienabschlussarbeit

„Bei der Planung der Arbeit ist sicherzustellen, dass sie hinsichtlich Anspruch und Qualität universitären Maßstäben genügt. Eine entsprechende Betreuung vor Ort muss sichergestellt sein, insbesondere soll ein/eine Ansprechpartner/in mit wissenschaftlicher Qualifikation zur Verfügung stehen.“ [1]

Es wird empfohlen, dass sich die Studierenden zunächst mit einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin in Verbindung setzen, der/die anschließend in Kooperation mit dem externen Unternehmen eine geeignete Aufgabe definiert.

Darüber hinaus sollen vor Start der Arbeit mindestens folgende Punkte geklärt und ggf. schriftlich vereinbart werden:

- Die präzise Aufgabenbeschreibung, insbesondere hinsichtlich der notwendigen wissenschaftlichen Fragestellung, die im Rahmen der Arbeit geklärt werden soll
- Der Rhythmus in dem der/die universitären Betreuer/in über den Stand der Arbeit informiert wird, sowie die Form der Betreuung, d.h. ob z.B. der Austausch von Konzepten oder die Nutzung von universitären Ressourcen einbezogen sein sollen
- Sofern nötig, kann eine (Vertraulichkeits-)Vereinbarung inkl. Festlegungen zum Umgang mit möglichen Schutzrechtsanmeldungen und Nutzungsrechten aller Beteiligten an den Arbeitsergebnissen geschlossen werden. Hierzu bedarf es der Einbeziehung der Rechtsabteilung der Universität Siegen.  
Ohne separate Vereinbarung obliegen der/dem Studierenden alle Nutzungs- und Verwertungsrechte. Evtl. Sperrfristen auf Teilen der Studienabschlussarbeit sollen 12 Monate nicht überschreiten.
- Festlegung der Betreuungsperson(en) im Betrieb.

Dieser Vereinbarung muss auch der/die Studierende zustimmen. Zudem ist sicherzustellen, dass der notwendige Versicherungsschutz der Studierenden (insbesondere Unfall- und Haftpflichtversicherung) gewährleistet ist.

## 2.3 Sonstige Grundsätze

- Studienabschlussarbeiten sind Bestandteil des Studiums und keine Arbeitsleistung für das Unternehmen. Etwaige Vergütungen für Studierende sollten daher den Umfang einer Aufwandsentschädigung (z.B. für doppelte Haushaltsführung, Reisekosten, ...) nicht überschreiten.
- „Eine persönliche Honorierung der Hochschullehrer/in für die Betreuung der Arbeit ist ausgeschlossen. Entstehen durch die Betreuung der extern tätigen Studierenden eindeutig zurechenbare zusätzliche Kosten, bspw. Reisekosten zur Tätigkeitsstelle des Studierenden, so sollte deren Übernahme vorab mit dem Unternehmen geklärt werden.“ [1]

- „Wenn die Studienabschlussarbeit über die Anfertigung dieser Prüfungsleistungen hinaus im besonderen Interesse des Unternehmens ist, kann ein eventuell anfallender zusätzlicher Aufwand durch die Universität dem Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Zusätzlicher Aufwand ergibt sich beispielsweise auch durch die Benutzung von Laboren seitens des Studierenden während seiner Arbeit im Interesse des Unternehmens. Hierüber sollte auf jeden Fall ebenfalls vor Beginn der Arbeit eine Vereinbarung zwischen Unternehmen und Universität geschlossen werden.“ [1]  
In jedem Fall gelten die Vorgaben des Drittmittelrechts.

### 3 Literaturverzeichnis

- [1] Fakultätentag Elektrotechnik und Informationstechnik, „Grundsätze zur Durchführung externer Studienabschlussarbeiten,“ 2021.
- [2] Deutscher Hochschulverband, „Der Umgang mit „externen“ Diplomarbeiten - Empfehlungen für Hochschullehrer,“  
<https://www.hochschulverband.de/fileadmin/redaktion/download/pdf/infocenter/diplomarbeiten.pdf>, 2010.